

Die verhältnißmäßig geringen Opfer, welche diese Sicherstellung der Arbeiterclasse von den Bergwerkseigenthümern erfordert, werden reichlich aufgewogen durch die ihnen dadurch erwachsende Garantie, daß sie sich ordentliche und tüchtige Arbeiter erhalten, welche sich mit Liebe und Eifer an ihren schweren Beruf gefesselt fühlen und das Interesse ihrer Arbeitgeber fördern.

Es waren aber auch zum Besten der Bergwerkseigenthümer und im allgemeinen Interesse des Staates angemessene Bestimmungen in das Gesetz zu legen, welche die fernere Aufrechterhaltung des Fleißes und der Ordnung unter den Bergarbeitern verbürgen.

Der allgemeine Theil des Berichts des zur Begutachtung des Berggesetzes niedergesetzten außerordentlichen Ausschusses lautet also:

Nach dem Vorworte zu dem, mittelst Decrets vom 20. October 1849 den Kammern vorgelegten Entwurfe eines Berggesetzes für das Königreich Sachsen, welcher von der zweiten Kammer in der zweiten öffentlichen Sitzung einem außerordentlichen Ausschusse zur Begutachtung übergeben worden, hat die Staatsregierung — die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Revision und Umgestaltung der in Bezug auf den Regalbergbau seit drei Jahrhunderten in der Hauptsache unverändert bestandenen Gesetzgebung und Verfassung anerkennend, — sich, mit Rücksicht auf die veränderte Richtung, welche die Rechtswissenschaften, und insbesondere die Staatswissenschaften seit jener Zeit genommen haben, sowie in Hinblick auf die successive Entwicklung der Privatindustrie und auf die Fortschritte, welche die Technik des Bergbaues selbst in der neueren Zeit gemacht hat, die Aufgabe gestellt: unter Festhaltung des Princips der Bergregalität in Verbindung mit Aufrechterhaltung der Freierklärung des Bergbaues, eines Institutes, das mit dem Bergbaue selbst ins Leben getreten ist und dessen gedeihliches Bestehen bedingt, die Gewähr der Sicherheit dafür, daß dieser Zweig der vaterländischen Industrie, welcher durch die Gewinnung der von der Natur in die Erde verschlossenen Metalle den Volksreichthum vermehrt und auf den ein großer Theil der Bevölkerung von der Natur selbst fast ausschließlich gewiesen ist, dem Lande auch für die Zukunft erhalten werde, mit einem Worte, die Gewährung größerer Freiheit in Vereinigung mit Sicherstellung des Gewerbestandes anzubahnen.

Nach dem Urtheile kompetenter Sachverständigen, welche den vorliegenden Gesetzentwurf — der vorläufig in einer entsprechenden Anzahl von gedruckten Exemplaren theils auf dem Wege des Buchhandels, theils durch unmittelbare Zusendung an verschiedene Gewerke und Bergverständige der Oeffentlichkeit übergeben worden war — ihrer Critik unterworfen haben, hat die Staatsregierung ihre Aufgabe im Allgemeinen auf sehr befriedigende Weise gelöst, und der Ausschuss findet unbedenklich, sich mit dem Ergebnisse dieser vorausgegangenen öffentlichen Beurtheilung vollkommen einzuverstehen.

Dieses Einverständnis wird durch nachstehende kurze, über die wesentlichsten Theile des Bergrechts sich verbreitende Uebersicht über den Unterschied zwischen den bisherigen und den künftigen bergrechtlichen Verhältnissen seine Rechtfertigung finden.

Was

I.

die Bestimmungen über die Form und den Umfang des

Bergwerkeigenthums bei der bisherigen Verleihung betrifft, so waren nach dem verschiedenen Verhalten der Lagerstätten zwei verschiedene Begrenzungsarten üblich:

a) die nach gestrecktem Felde bei Gängen, d. i. bei Lagerstätten, die mehr Ausdehnung in die Länge als in die Breite haben und mehr als 20 Grad (in Eibenstöcker Bergamtsrevier über 12 Grad) fallen,

b) die nach geviertem Felde, bei Lagern, d. i. bei solchen Lagerstätten, deren Fall weniger als 20 oder resp. 12 Grad beträgt.

Aus den in den Motiven angegebenen Gründen ist durch die Bestimmungen über die künftige Begrenzung der Grubensfelder §. 52 und 53 des Entwurfes dem Bergbauunternehmer die Freiheit, sich ein Eigenthum von beliebigem Umfange als Gegenstand seiner Erwerbsthätigkeit zu verschaffen, gestattet und der Privatindustrie ein erweitertes Feld der Thätigkeit eröffnet worden.

Wenn auch hierbei dem Bergwerkseigenthümer, mit Rücksicht darauf, daß kein Bergbau, er sei noch so beschränkt, planlos betrieben werden dürfe, in Uebereinstimmung mit der zeitherigen Verfassung die Aufstellung von Betriebsplänen und die Einreichung derselben an die Bergbehörden behufs der Prüfung zur Obliegenheit gemacht worden: so gewähren doch die Bestimmungen im Abschnitt V. Cap. I. und II. (§. 81 flg. und 87 flg.) demselben hinlängliche Garantie für die möglichst unbeschränkte Benutzung seines Eigenthums (Motiven zu §§. 81—84, S. 178). Nach diesen Bestimmungen ist der Einfluß des Staates auf den Bergbaubetrieb, namentlich der Einfluß auf den Grubenhaushalt und auf die öconomische Administration wesentlich reducirt, dagegen durch zweckmäßige, die innere Verfassung größerer Erwerbsgesellschaften regulirende Vorschriften, welche eine specielle Behördencontrole entbehrlich machen, die Vereinigung einzelner Kräfte und Capitale zu gemeinschaftlichen Unternehmungen befördert worden.

II.

Während die zeitherige Verfassung, wie sie sich auf den Grund der älteren, in allen deutschen Staaten übereinstimmenden Gesetzgebung allmählig ausgebildet hat, nicht bloß auf die aus der Regalität des Bergbaues gezogenen Folgerungen und auf die Fürsorge für das Gedeihen des, mit vielfachen Landesinteressen in Wechselwirkung stehenden Bergbaues überhaupt, sondern auch auf die Annahme sich gründete, daß die Ausübung desselben mehrfache eigenthümliche Kenntnisse und in vielen Fällen einen nur der Behörde möglichen Gesamtüberblick erfordere und deshalb Privaten mit Erfolg nicht überlassen werden könne; auf die Voraussetzung, daß es nothwendig sei, sich der Interessen der, bei der Zersplitterung der Antheile, bei der localen Entfernung und der Unbekanntschaft mit den bestehenden Verhältnissen zu eigener Theilnahme wenig befähigten Gewerke anzunehmen; auf die Voraussetzung endlich, daß der Staat für zweckmäßige Benutzung der dem Bergbaue zugewendeten mancherlei directen und indirecten Unterstützungen Sorge zu tragen habe; — während also nach der zeitherigen Verfassung der Privatbergwerksbetrieb factisch in vielen Beziehungen unter einer wirklichen Leitung der Staatsbehörden stand, ist durch die im Abschnitte V. (vergl. §§. 74—84, 90—105) über die Modalität der Benutzung des Bergwerkeigenthums, über den Grad des von den Bergbehörden im öffentlichen Interesse auszuübenden Einflusses und über die künftige Organisation der Ber-